

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1509

**Das Geistlichenprivileg –
verfassungswidriges
Religionssonderrecht?**

§ 139 Abs. 2 StGB und der verfassungsrechtliche Schutz
von Leben und körperlicher Unversehrtheit

Von

Birte Görmar



Duncker & Humblot · Berlin

BIRTE GÖRMAR

Das Geistlichenprivileg –
verfassungswidriges Religionssonderrecht?

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1509

Das Geistlichenprivileg – verfassungswidriges Religionssonderrecht?

§ 139 Abs. 2 StGB und der verfassungsrechtliche Schutz
von Leben und körperlicher Unversehrtheit

Von

Birte Görmar



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
hat diese Arbeit im Jahr 2022
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18749-2 (Print)
ISBN 978-3-428-58749-0 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Wintersemester 2021/2022 als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literatur wurden soweit möglich bis zur Disputation am 27. Juni 2022 berücksichtigt.

Mein besonderer Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Christian Hillgruber für die hervorragende fachliche und persönliche Betreuung. Er stand mir stets mit offenem Ohr und neuen Impulsen zur Seite und weckte so immer wieder aufs Neue die Freude am wissenschaftlichen Arbeiten in mir.

Herrn Prof. Dr. Ansgar Hense danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für vielseitigen Austausch, hilfreiche Anregungen sowie für ihre Toleranz und Nachsicht danke ich meinen Freundinnen und Freunden.

Von Herzen danken möchte ich schließlich meinen Eltern, meinen Brüdern und meinem Freund, die mich bei meinem Vorhaben jeweils auf ihre eigene Art unermüdlich unterstützt und motiviert haben. Erst ihr stetiger Rückhalt und ihr unerschütterliches Vertrauen in mich haben den erfolgreichen Abschluss dieser Arbeit möglich gemacht. Ihnen ist sie daher gewidmet.

Bonn, im Mai 2023

Birte Görmar

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
I. Forschungsfrage	15
II. Forschungsstand	18
<i>Kapitel 1</i>	
Die geltende Rechtslage	
A. Der verfassungsrechtliche Rahmen	20
I. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	20
1. Historie des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	20
2. Der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	23
3. Abwehrrecht und Schutzpflicht	23
II. Das Grundrecht auf Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	25
1. Historie des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses	26
2. Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	31
a) Begriff der Religion	33
b) Die Glaubensfreiheit	34
c) Die Bekenntnisfreiheit	35
d) Die Religionsausübungsfreiheit	35
e) Die kollektive Religionsfreiheit	37
f) Die korporative Religionsfreiheit	37
g) Die Religionsfreiheit als Abwehrrecht	38
B. Die Anzeigepflicht	38
I. Die historische Entwicklung der Anzeigepflicht mit Blick auf das Beichtgeheimnis und dessen Schutz durch die Religionsfreiheit	39
II. Der heutige Tatbestand des § 138 StGB	45
1. Schutzzweck	47
a) Schutz der Effizienz polizeilicher Verbrechensverhütung	47
b) Schutz der Rechtspflege	48
c) Schutz der bedrohten Rechtsgüter	50
d) Ergebnis	51

2. Tatbestand	51
a) Inhalt der Anzeigepflicht	52
aa) Schlichtes Tätigkeitsgebot	52
bb) Erfolgsherbeiführungsgebot	53
cc) Zwischenergebnis	54
dd) Qualität des abzuwendenden Erfolgs	55
b) Tatbestandsmerkmale	56
aa) Vorhaben oder Ausführung	56
(1) Vorhaben	56
(2) Ausführung	57
bb) Katalogtat	57
cc) Glaubhaftes Erfahren	57
dd) Zeitpunkt der Kenntniserlangung	58
ee) Anzeigepflicht	59
(1) Form und Inhalt	59
(2) Rechtzeitigkeit der Anzeige	60
(a) Anzeige nach Abs. 1	60
(b) Anzeige nach Abs. 2	61
(3) Anzeigeadressat	61
(a) Anzeige nach Abs. 1	61
(b) Anzeige nach Abs. 2	62
ff) Subjektiver Tatbestand	63
(1) Nach Abs. 1 und 2	63
(2) Nach Abs. 3	63
III. Konflikt mit entgegenstehenden religionsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen	64
1. Christentum	65
a) Historie der Beichte	66
aa) Die öffentliche Buße	66
bb) Etablierung der Privatbuße	67
cc) Einführung der Beichtpflicht	68
dd) Die Rolle des Ablasses	69
ee) Der Umgang der Reformatoren mit der Beichte	70
ff) Die Andachtsbeichte und die Kodifikationsbestrebungen	71
b) Bedeutung und Praktik heute	73
aa) Katholiken	73
(1) Inhalt	73
(2) Ort und Zeit	75

(3) Spender	75
(4) Empfänger	76
(5) Pflicht	77
(6) Bedeutung	77
bb) Protestanten	77
(1) Formen und Ablauf	77
(2) Pflicht	78
(3) Bedeutung	79
c) Grundlagen christlicher Verschwiegenheitspflichten	79
aa) Historische Entwicklung	80
bb) Verschwiegenheitsverpflichtungen im Einzelnen	82
(1) Katholiken	83
(a) Beichtgeheimnis	83
(b) Allgemeines Seelsorgegeheimnis	84
(c) Amtsverschwiegenheit	86
(2) Protestanten	86
(a) Beichtgeheimnis	86
(b) Allgemeines Seelsorgegeheimnis	87
(c) Amtsverschwiegenheitspflicht	87
(d) Ausnahmen	87
cc) Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtungen	89
(1) Katholiken	89
(2) Protestanten	91
d) Zwischenergebnis	91
2. Islam	92
a) Sünde und Sündenvergebung	92
aa) Allgemein	92
bb) Verschwiegenheitsverpflichtung	93
b) Seelsorge und Seelsorgegeheimnis	94
aa) Seelsorge	94
bb) Seelsorger	95
cc) Seelsorgegeheimnis und Ausnahmen	97
c) Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtungen	99
d) Abwendungspflichten	99
e) Zwischenergebnis	100
3. Judentum	100
a) Sünde und Sündenvergebung	100

aa) Sünde und Buße allgemein	100
bb) Jüdische Riten zur Sündenvergebung	101
cc) Verschwiegenheitsverpflichtung	102
b) Seelsorge und Seelsorgegeheimnis	102
aa) Seelsorge und Seelsorger	102
bb) Seelsorgegeheimnis und Ausnahmen	103
c) Konsequenzen bei einem Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtungen	105
d) Zwischenergebnis	105
4. Ergebnis	106
IV. Aktuelle Lösung: Der Tatbestand des § 139 Abs. 2 StGB	107
1. Schutzzweck	109
a) Individualistische Schutzzweckkonzeption	110
b) Kollektivistische Schutzzweckkonzeption	110
c) Kombination mehrerer Schutzzwecke	111
d) Zwischenergebnis	113
2. Tatbestand	114
a) „Geistlicher“	115
aa) Definitionsansätze	116
(1) Rechtsprechung	117
(2) Rolle des kirchlichen Selbstverständnisses	119
(a) Ausübung des religiösen Selbstverwaltungsrechts	119
(b) Konkretisierung durch BVerfGE 33, 367	121
(3) Folgen für die Begriffsbestimmung	122
(a) Katholische Kirche	123
(b) Evangelische Kirche	123
(c) Islam	123
(d) Judentum	124
(4) Alternative Definition	124
(a) Statusbezogene Auslegung	124
(b) Funktionale Auslegung	125
(c) Würdigung	126
(d) Zwischenergebnis	135
(5) Zwischenergebnis	136
bb) Ansätze zur weiteren Einschränkung des Tatbestandsmerkmals „Geistlicher“	136
(1) Keine Beschränkung auf Religionsgemeinschaften mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	137

(a) Notwendigkeit der Beschränkung auf die Organisationsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts“	137
(b) Keine Notwendigkeit der Beschränkung auf die Organisationsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts“	140
(2) Beschränkung auf Hauptamtliche	146
(3) Keine Anwendung auf berufsmäßige Gehilfen	146
cc) Ergebnis	149
b) Eigenschaft als Seelsorger	151
c) Anvertrauen	154
d) Religionsrechtliche Verschwiegenheitspflicht als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung	155
3. Systematische Einordnung des Privilegs	157
a) Rechtfertigungsgrund	158
b) Tatbestandsausschluss	160
4. Kritik an § 139 Abs. 2 StGB	161
5. Ergebnis	162
V. Ergebnis	163

Kapitel 2

Bewertung der aktuellen Lösung 164

A. Kollidierende Grundrechte	164
I. Strafrechtliche Anzeigepflicht als Wahrnehmung der Schutzpflicht gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	164
II. Strafrechtliche Anzeigepflicht als Eingriff in die Religionsfreiheit gem. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG	165
1. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG durch die strafrechtliche Anzeigepflicht	166
a) Eröffnung des Schutzbereichs	166
aa) Art. 4 Abs. 1 und 2 GG des Geistlichen	167
bb) Art. 4 Abs. 1 und 2 GG des Seelsorgesuchenden	167
cc) Art. 4 Abs. 1 und 2 GG der Kirche als Organisation	167
b) Vorliegen eines Eingriffs	168
aa) ... nach dem klassischen Eingriffsbegriff	168
bb) ... nach dem modernen Eingriffsbegriff	170
c) Zwischenergebnis	171
2. Möglichkeit der Einschränkung	171
a) Verfassungsimmanente Schranken	172
b) Art. 136 Abs. 1 WRV	174
c) Ergebnis	175

B. Verfassungsrechtliche Bewertung der aktuellen Lösung	175
I. Bestehen einer Beeinträchtigung oder Gefährdung des Schutzguts von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch nichtstaatliche Stellen	177
II. Hinreichende Erfüllung der Schutzpflicht	177
1. Reichweite des Schutzzumfangs	178
2. Erfüllung des gebotenen Schutzniveaus	181
a) Geeignetheit der bisher getroffenen Maßnahmen	181
b) Grundsatz der Effektivität	182
aa) Keine dem § 139 Abs. 2 StGB vergleichbare Regelung	182
bb) Geltung des § 139 Abs. 3 S. 2 StGB auch für Geistliche	183
cc) Lösung über § 139 Abs. 4 S. 1 StGB	184
dd) Pflicht zur Anzeige unter Geheimhaltung der Personendaten	185
ee) Kombinationslösung – Anzeigepflicht und Abs. 4	186
ff) Lösung vergleichbar mit § 139 Abs. 3 S. 1 HS 1 StGB	186
gg) Zwischenergebnis	188
c) Zumutbarkeit	189
aa) Bedeutung der sich gegenüberstehenden Rechtsgüter	189
bb) Gründe gegen die Zumutbarkeit des verbleibenden Schutzdefizits	190
(1) Keine Berücksichtigung religiöser Motivation im Strafrecht	190
(2) Geplante Straftaten kein wirksamer Beichtinhalt	192
(3) Möglichkeit der Einschränkung des Beichtgeheimnisses	193
(a) Aus historischen Erwägungen	193
(b) Aufgrund des Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“	194
(4) Möglichkeit der Auferlegung einer Bemühungspflicht unter Wahrung der Verschwiegenheitsverpflichtung	196
(5) Verantwortung der Kirche zur Verhinderung der Straftaten	199
(6) Ethischer Zwang zur Auferlegung einer Anzeigepflicht	201
(7) Gebot staatlicher Neutralität	201
cc) Gründe für die Zumutbarkeit des verbleibenden Schutzdefizits	202
(1) Berücksichtigung des Nutzeffekts des Privilegs	202
(2) Abschaffung des Geistlichenprivilegs unzumutbar	203
(a) Keine Notwendigkeit für Vergeltung oder Resozialisierung	203
(b) Keine Prävention wegen entgegenstehender religionsrechtlicher Strafe	204
(3) Schutz des Instituts der Beichte und Seelsorge	206
(a) Verschwiegenheit als Voraussetzung für Beichte und Seelsorge	206
(b) Inhalt seelsorgerischer Gespräche unterliegt dem besonderen Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	207

(4) Berücksichtigung des Rechts der Religionsgemeinschaften	209
(a) Verschwiegenheitsverpflichtung als Gegenstand des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts, Art. 137 Abs. 3 WRV	209
(b) Durchbrechung des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses als Vertragsbruch	211
(5) Berücksichtigung der besonderen Stellung von Geistlichen im Vergleich zu anderen Berufsheimnisträgern	212
(6) Vermeidung eines unlösbaren Gewissenskonflikts	216
(7) Gewinn von zusätzlichem Wissen, das andernfalls verborgen bliebe	217
(8) Lebensschutzauslösende Wirkung des Seelsorgegesprächs unter Wahrung der Verschwiegenheit	220
dd) Zwischenergebnis	221
d) Zwischenergebnis	221
III. Zwischenergebnis	221
C. Rechtspolitische Bewertung der aktuellen Lösung	222
Fazit und Ausblick	226
Literaturverzeichnis	228
Sachverzeichnis	241

Einleitung

I. Forschungsfrage

Am 7. Februar 2005 wurde in Berlin eine junge Frau, Hatun Sürücü, von ihrem Bruder erschossen. Das Opfer pflegte entgegen ihrer streng religiösen Familie einen westlichen Lebensstil. Der Täter, der jüngere Bruder des Opfers, war gemeinsam mit seinen anderen Brüdern der Meinung, dieser Lebensstil seiner Schwester sei inakzeptabel und mit ihrem strengen muslimischen Glauben unvereinbar. Deshalb entschlossen sich die Brüder dazu, das Leben ihrer Schwester zu beenden. Der Täter erhielt dabei – wahrscheinlich – Unterstützung seiner beiden Brüder: Während der eine Bruder die Waffe besorgt haben soll, soll sich der zweite Bruder in ihrer Moschee den Segen ihres Imams eingeholt haben.¹

Kurz davor, im Jahr 2001, schrieb der kolumbianische Kardinal Hoyos einen Brief, in dem er seinen Bischofskollegen Pierre Pican aus Frankreich lobte. Bischof Pican hatte im Rahmen der Beichte seines Priesters René Bissey erfahren, dass dieser Minderjährige sexuell missbraucht hatte. Bischof Pican unterließ jegliche Maßnahmen, um die geschehenen Taten zu bestrafen oder mögliche künftige Taten zu verhindern mit der Begründung, dass ihm die Taten in der Beichte anvertraut worden waren. Im Jahr 1998 wurde Priester Bissey in Frankreich für seine Taten zu 18 Jahren Haftstrafe verurteilt. Auch Bischof Pican wurde aufgrund seines Schweigens und seiner Untätigkeit zu einer Haftstrafe (3 Monate) verurteilt. In seinem Brief von 2001 brachte Kardinal Hoyos seinen Gefallen darüber zum Ausdruck, dass der Bischof „das Gefängnis dem Verrat an einem Priesterbruder vorgezogen“ habe.

Mit der Frage, ob und zu welchen Zwecken dasjenige, was einem Geistlichen² im Rahmen der Beichte anvertraut wurde, offenbart werden darf, wurde auch schon Johannes Nepomuk konfrontiert. Er wurde von König Wenzel IV. zu Tode verurteilt, in Prag von der Karlsbrücke gestürzt und in der Moldau ertränkt. Grund für diese Strafe ist der Legende nach die Tatsache, dass er dem König nicht preisgeben wollte, was dessen Frau, die Wenzel der Untreue verdächtigte, ihm als Beichtvater anvertraut hatte.

¹ Vgl. hierzu ausführlich Zeit Online, Podcast: Verbrechen: <https://www.zeit.de/gesellschaft/2020-03/familienmord-trennung-verbrechen-kriminalpodcast> (zuletzt aufgerufen am 19. 12. 2022).

² In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Auch im tragischen Fall von Hatun S. und demjenigen des Priesters Bissey und seines Bischofs Pican hatte jemand, der innerhalb seiner Religionsgemeinschaft eine besondere theologische Rolle einnahm, zu entscheiden, ob er seine Kenntnisse mit den staatlichen Autoritäten teilte oder sich zugunsten des Gläubigen, der sich ihm anvertraut hatte, auf die Verschwiegenheit berief. Die Besonderheit liegt darin, dass es sich zumindest auch um bevorstehende Taten handelte (im Fall des Bischofs Pican darf davon ausgegangen werden, dass Priester Bissey keine einmalige Tat beichtete, sondern auch danach straffällig wurde). Im Fall von Hatun S. führte die Entscheidung des Imams dazu, dass der sog. Ehrenmord nicht verhindert wurde. Im Fall des Priesters Bissey und seines Bischofs Pican hat die Untätigkeit jedenfalls die Strafverfolgung verzögert und wahrscheinlich weitere Taten des Priesters ermöglicht.

Im deutschen Strafrecht besteht eine grundsätzliche Pflicht bestimmte, besonders schwerwiegende Straftaten³ zur Anzeige zu bringen, wenn man im Vorfeld ihrer Begehung von deren Vorhaben glaubhaft erfahren hat. Gem. § 138 StGB muss der Anzeigepflichtige seine Kenntnisse mit der Behörde oder dem Bedrohten teilen. Auf diese Weise soll die geplante Straftat verhindert werden.

Diese Anzeigepflicht birgt im Hinblick auf geistliche Würdenträger der anerkannten Religionsgemeinschaften die Gefahr eines Interessenskonflikts ähnlich demjenigen, in dem sich Johannes Nepomuk befand. Jedenfalls in den christlichen Kirchen ist der Geistliche zur absoluten Verschwiegenheit über die Dinge, die er im Rahmen der Beichte und der Seelsorge erfahren hat, verpflichtet. Das Beicht- und Seelsorgegeheimnis ist vom Schutzbereich des Grundrechts auf Religionsfreiheit umfasst. Außerdem wird die Verschwiegenheit hinsichtlich der Beichte und der Seelsorge auch durch Staatskirchenverträge und Konkordate geschützt und staatlicherseits in Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechten respektiert. Dies ermöglicht es den Geistlichen grundsätzlich ihre religiösen Pflichten auch im Rahmen staatlicher Gerichtsverfahren bzw. im Verhältnis zum Staat insgesamt zu erfüllen.⁴ Auch im Kontext des § 138 StGB hat der Gesetzgeber ein Privileg etabliert, das die Religionsfreiheit des Geistlichen, der Gläubigen und der Religionsgemeinschaft selbst umfassend gewährleistet und den Geistlichen von der allgemeinen Anzeigepflicht freistellt – § 139 Abs. 2 StGB. In dieser Norm wurde eine Wertentscheidung zugunsten der Religionsfreiheit getroffen. Dem Grundrecht auf Religionsfreiheit auf der einen Seite stehen allerdings auf der anderen Seite die Rechtsgüter gegenüber, auf die sich die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 138 StGB beziehen. Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit der staatlichen Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit gem. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, der z. B.

³ Hier sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass Sexualstraftaten nicht gem. § 138 StGB anzeigepflichtig sind.

⁴ *Klessmann*, Seelsorge, S. 161; *de Wall*, ZevKr 56 (2011), 4 (5, 6); *Ling*, GA 2001, 325 (328); *Radtko*, ZevKR 52 (2007), 617 (630).

§ 138 Abs. 1 Nrn. 5, 7–8 StGB dienen, die aber auch von anderen Katalogtaten tangiert sein kann. Andere Tatbestandsmerkmalen des § 138 Abs. 1 StGB beziehen sich hingegen auf andere, (nur) teilweise grundrechtlich geschützte Rechtsgarantien, z. B. die Freiheit der Person gem. Art. 2 Abs. 1 S. 2 GG (§ 138 Abs. 1 Nr. 6 StGB), den Staatsschutz (§ 138 Abs. 1 Nrn. 1–3 StGB) und die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Geldverkehrs (§ 138 Abs. 1 Nr. 4 StGB).

Der Schutz für Leib und Leben (und für die anderen genannten Rechtsgüter) wird durch das Geistlichenprivileg zugunsten der Religionsfreiheit verringert. In dieser Arbeit soll deshalb untersucht werden, ob sich das aufgrund der Geltung des § 139 Abs. 2 StGB verbleibende Schutzdefizit für das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit in Abwägung mit dem besonderen Gewicht der Religionsfreiheit rechtfertigen lässt. Die Beantwortung dieser Frage ist Kern der vorliegenden Arbeit. Die dazu im Folgenden vorgenommene Abwägung dürfte für das Grundrecht auf persönliche Freiheit nicht anders ausfallen. Ob Gleiches für die genannten Gemeinschaftsgüter gilt, soll hier nicht weiter untersucht werden.

Daneben geben die Gesetzesänderungen mehrerer australischer Staaten, die Priester verpflichten, das Beichtgeheimnis zu brechen, wenn sie in der Beichte von sexualisierter Gewalt gegen Kinder erfahren haben⁵, und die französische Rechtslage, nach der im Rahmen der Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Straftaten gem. Art. 434–4 Code Pénale das Beichtgeheimnis nicht berücksichtigt wird⁶, Anlass zur Untersuchung der Frage, ob § 139 Abs. 2 StGB erhaltenswert ist oder ob sein Regelungsgehalt als überholt anzusehen ist.

Ausgehend von der Konfliktsituation des Geistlichen im Zwiespalt zwischen strafrechtlicher Anzeigepflicht und religionsrechtlicher Verschwiegenheitsverpflichtung wird die vom Gesetzgeber gewählte Lösung, nämlich § 139 Abs. 2 StGB, eingehend untersucht. Hierbei wird bisweilen auf die Erwägungen zurückgegriffen, die hinsichtlich der Zeugnisverweigerungsrechte der §§ 53, 53a StPO getroffen wurden. Auch hier findet sich eine Privilegierung für Geistliche, nämlich in § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Die Gesetzesbegründung zu § 139 Abs. 2 StGB verweist auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO, weil bei der gesetzlichen Anerkennung von Verschwiegenheitsverpflichtungen offensichtlich an diese Normen gedacht worden sei.⁷ Aufgrund dessen ist die Übertragung wesentlicher Gedankengänge zu § 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO auf § 139 Abs. 2 StGB möglich. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der Gesetzesbegründung, sondern auch im Hinblick auf Argumentationsansätze in der Literatur. An Stellen, wo Erwägungen an bestimmten Eigenheiten des Zeugnisverweigerungs-

⁵ <https://www.parliament.qld.gov.au/documents/tableOffice/TabledPapers/2019/5619T2149.pdf>; <https://www.katholisch.de/artikel/26813-missbrauch-weiterer-australischer-staat-hebt-beichtgeheimnis-auf> (zuletzt aufgerufen am 19. 12. 2022).

⁶ *Schmoeckel*, FS Schilken, S. 105; https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000006418608/ (zuletzt aufgerufen am 19. 12. 2022).

⁷ Begr. z. 3. StrÄndG, BT-Drucks. 1/1307, S. 46.